

# Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit, zum Regierungsentwurf für die BauGB-Novelle Stellung zu nehmen. Die geplante Einschränkung des Repowerings von Windenergieanlagen halten wir für kontraproduktiv. Die Privilegierung von Batteriespeichern nahe Umspannwerken und Kraftwerksstandorten sollte erhalten bleiben, bedarf aber der Klarstellung.

## Außenbereichsprivilegierung von Batteriespeichern (§ 35 Abs. 1 Nummer 12 BauGB)

### Baurecht auf dem Kraftwerksgrundstück sicherstellen und Erweiterung der Privilegierung

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 gilt derzeit die Privilegierung in einem Streifen von bis zu 200 Metern Entfernung von der Grundstücksgrenze eines Umspannwerks (Höchstspannung/Hochspannung, Hochspannung/Mittelspannung) sowie von Kraftwerksstandorten.

Die aktuell geltende Formulierung birgt bei Kraftwerksgrundstücken und Umspannwerken im Außenbereich, die nicht im Eigentum eines Netzbetreibers stehen, das Risiko, dass die 200-Meter-Vorgabe dahingehend verstanden wird, das Vorhaben müsse **außerhalb** des Grundstücks liegen. Dies würde für Vorhabenträger einen Anreiz schaffen, den Batteriespeicher (sicherheitshalber) auf einer Fläche außerhalb des Grundstücks zu errichten bzw. würde ihn dazu zwingen, wenn die zuständige Behörde die Vorschrift entsprechend interpretiert. Dies widerspricht jedoch dem Ziel der Flächenschonung. Um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, plädiert Statkraft dafür **klarzustellen, dass die baurechtliche Privilegierung auch auf dem Grundstück selbst gilt. Zudem sollte der Bereich ausgeweitet werden, um große Speicherprojekte zu ermöglichen.**

### Formulierungsvorschlag

*„12. der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:*

- a) *das Vorhaben steht **auf dem Grundstück oder** in einer Entfernung von höchstens **500** ~~200~~ Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und“*

### Für die Begründung:

*„Es wird klargestellt, dass der Privilegierungstatbestand auch auf den betreffenden Grundstücken selbst gilt und nicht nur im angrenzenden Bereich. In vielen Fällen ist die Errichtung eines Batteriespeichers zumindest teilweise auf dem Grundstück selbst möglich, was im Sinne der Flächenschonung wünschenswert ist.“*

### Fallbackposition Referentenentwurf: Mögliche Konflikte mit dem Netzausbau zielgerichtet vermeiden

Der Referentenentwurf sah vor, die ersten 100 Meter ab der Grundstücksgrenze von der Privilegierung auszunehmen. Diese sollte damit nur noch in einem Streifen von 100 bis 200 Metern gelten. Zur Begründung hieß es, die unmittelbar angrenzenden Flächen sollten den Netzbetreibern vorbehalten bleiben, um Flächenkonkurrenzen mit Batteriespeichern zu vermeiden. Die Regelung ist im Kabinettsbeschluss nicht mehr enthalten. Das begrüßen wir.

Sollte das Thema im Gesetzgebungsverfahren nochmals aufgegriffen werden, muss eine Anpassung zielgerichtet auf etwaige Interessenkonflikte zwischen Netzbetreibern und Batteriespeicher-Projektierern abstellen. Ein **pauschaler Schutzstreifen, wie im Referentenentwurf vorgesehen, ist dafür nicht notwendig**. Konflikte zwischen Batteriespeicher-Projekten und Netzausbau lassen sich minimalinvasiv vermeiden, wenn die Errichtung eines Batteriespeichers im privilegierten Bereich die Zustimmung des Eigentümers des Umspannwerks erfordert. Ein Schutzstreifen hingegen würde auch solche Batterieprojekte erschweren, bei denen gar kein Konfliktpotenzial mit dem Netzausbau besteht.

**Bei Kraftwerksstandorten bestehen keine Interessenkonflikte:** Kraftwerksbetreiber dürfen – anders als Netzbetreiber – Batteriespeicher errichten und entwickeln an bestehenden Standorten entsprechende Projekte. Dies ist sinnvoll, da dort die notwendige Netzinfrastruktur vorhanden ist und die Flächen durch das Kraftwerk bereits genutzt und geprägt sind. Auch Statkraft plant die Entwicklung von Batteriespeicherprojekten an solchen Standorten. Ein pauschales Freihalten der unmittelbar angrenzenden Flächen ist nicht erforderlich. Wie die Flächen am sinnvollsten genutzt werden, kann der Grundstückseigentümer selbst am besten beurteilen.

**Ähnlich verhält es sich bei Umspannwerken, die nicht im Eigentum eines Netzbetreibers stehen:** Umspannwerke befinden sich häufig im Eigentum der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Auch Statkraft betreibt eigene Umspannwerke bzw. prüft deren Errichtung bei der Planung neuer Windparks. Dies kann notwendig sein, um einen möglichst schnellen Anschluss einer Anlage an das Stromnetz sicherzustellen. In solchen Fällen ist keine Konkurrenz mit möglichen Netzausbaumaßnahmen zu erwarten. Zudem haben Drittunternehmen keinen Anspruch auf Anschluss an dieses Umspannwerk.

Der BDEW hat hierzu einen entsprechenden Formulierungsvorschlag erarbeitet:

#### Formulierungsvorschlag

*„12. der Speicherung von elektrischer Energie in einer nicht unter Nummer 11 fallenden Batteriespeicheranlage dient, unter folgenden Voraussetzungen:*

- a) das Vorhaben steht **auf dem Grundstück oder** in einer Entfernung von höchstens **500 200 Metern** zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und*
- b) die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 Megawatt,*
- c) die von allen nach dieser Nummer zugelassenen Batteriespeicheranlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen und Freiflächen insgesamt in Anspruch genommene Gesamtfläche in derselben Gemeinde überschreitet nicht 0,5 Prozent der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50 000 Quadratmeter und*
- d) **der Betreiber der Umspannanlage im Sinne des Buchstabens a) der Planung zustimmt, wobei die Zustimmung nur aus sachlichen Gründen, insbesondere wenn durch die Batteriespeicheranlage eine zukünftige Erweiterung der Umspannanlage eingeschränkt oder erheblich erschwert wird, versagt werden darf. § 36 Absatz 2 gilt entsprechend.***

Für die Begründung:

*„Die vorgeschlagene Änderung in § 35 Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe d trägt dem Umstand Rechnung, dass die unmittelbar an Umspannwerke angrenzenden Flächen für eine erforderliche Änderung der Umspannwerke den Netzbetreibern vorbehalten bleiben sollen. Eine Konkurrenz mit Batteriespeichern soll dort vermieden werden. Handelt es sich beim Betreiber des Umspannwerks um einen Netzbetreiber, soll dieser der Planung zustimmen müssen. **Im Falle von Kraftwerksstandorten und Umspannwerken, die sich nicht im Eigentum eines Netzbetreibers***

**befinden, ist eine solche Konkurrenz nicht zu befürchten, sodass die unmittelbar angrenzenden Flächen weiterhin uneingeschränkt für die Errichtung von Batteriespeichern zur Verfügung stehen können. Ferner wird klargestellt, dass der Privilegierungsstatbestand auch auf den betreffenden Grundstücken selbst gilt und nicht nur im angrenzenden Bereich. In vielen Fällen ist die Errichtung eines Batteriespeichers zumindest teilweise auf dem Grundstück selbst möglich, was im Sinne der Flächenschonung wünschenswert ist.**

### **Änderungen beim Repowering von Windenergieanlagen (§ 236 Abs. 3 BauGB)**

Derzeit können alte Anlagen innerhalb eines Windenergiegebietes durch neue außerhalb stehende Anlagen ersetzt werden, wenn die Neuanlage maximal das Zweifache ihrer Höhe von der alten entfernt gebaut wird (2H-Regel). Diese moderate Nutzung der angrenzenden Flächen **steht für eine optimierte Nutzung der vorhandenen Standortpotenziale und ermöglicht eine gewisse Flexibilität im Sinne der wirtschaftlichen Tragfähigkeit.** Dem soll der im Kabinettsbeschluss eingefügte § 236 Abs. 3 einen Riegel vorschieben: Künftig soll auch die Neuanlage baurechtlich innerhalb des Windenergiegebiets liegen müssen. Zwar ist das Anliegen, den Windenergieausbau in dafür ausgewiesenen Gebieten zu konzentrieren, grundsätzlich nachvollziehbar; die Einschränkung wird allerdings viele Repowering-Projekte gefährden und bestehende Windenergiegebiete für moderne Anlagen kaum nutzbar machen. Der Grund: **Ältere Windenergiegebiete sind nicht immer für Projekte mit modernen Anlagen geeignet.**

In bestehenden Windenergiegebieten wurden die Parks nach dem jeweiligen Stand der Technik so geplant, dass sie die verfügbare Fläche möglichst effizient ausnutzen. Viele Anlagen stehen daher an den Rändern dieser Gebiete. Moderne Anlagen, die bei einem Repowering zum Einsatz kommen, sind deutlich höher. Deshalb müssen Windparks neu angeordnet werden, etwa mit größeren Abständen zwischen den einzelnen Anlagen. **Auf derselben Fläche können damit weniger Anlagen errichtet werden.** Zwar geht Repowering in der Regel mit einer Verringerung der Anlagenzahl einher. Können jedoch nicht ausreichend Neuanlagen errichtet werden, gefährdet das die Wirtschaftlichkeit des gesamten Projekts.

Durch ein Verbot der moderaten Nutzung angrenzender Flächen können künftig bei einem Repowering-Projekt noch weniger Anlagen errichtet werden – insbesondere wenn die Rotoren sich vollständig innerhalb des Windenergiegebietes bewegen müssen (Rotor-in; siehe Beispiel unten). Das kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts gefährden. Allein bei Statkraft könnte dies einen erheblichen Teil der Repowering-Pipeline und Anlagen mit einer Gesamtleistung im dreistelligen Megawatt-Bereich betreffen. Insgesamt könnte das Repowering-Potenzial des Gesamtbestandes an Windenergieanlagen empfindlich sinken. Werden zu viele Bestandsflächen nicht nutzbar, sind die **Ausbauziele im EEG mit den Flächenzielen des WindBG nicht mehr zu erreichen.** Aus unserer Sicht spricht daher viel dafür, die heute gültige Regelung beizubehalten:

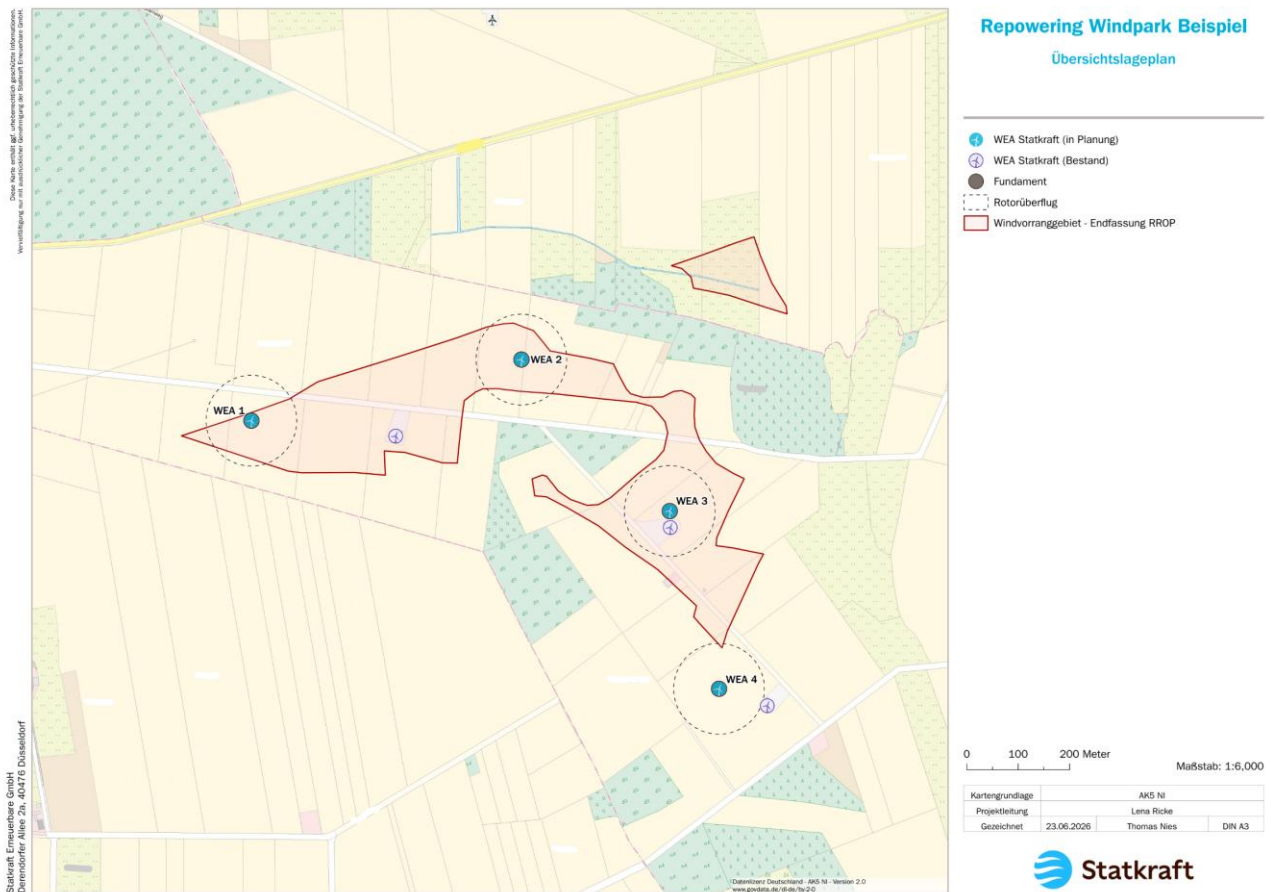
- Ältere Windenergiegebiete bleiben weiter effektiv für den Windenergieausbau nutzbar.
- Die betreffenden Gebiete sind lange durch die Windenergienutzung geprägt. Eine grenznahe Rotorüberstreichung führt durch die 2H-Vorgabe nicht zu einer massiven Ausdehnung der genutzten Flächen und Räume, einen „Wildwuchs“ kann es nicht geben.
- Durch die bestehende Prägung ist die lokale Akzeptanz für die Windenergienutzung in der Regel hoch.
- Ist ein Windenergiegebiet für ein wirtschaftliches Projekt nicht mehr nutzbar, müssen zur Erreichung der EEG-Ziele andernorts zusätzliche Flächen erschlossen werden.
- Anlagen, die im Wege des Heraus-Repowerns errichtet werden, werden auf die Flächenziele angerechnet. Ein Verbot würde es den Ländern erschweren, diese Ziele zu erreichen.
- Die Vorgaben, etwa zum Immissions- oder Artenschutz, müssen natürlich weiter eingehalten werden.

Statkraft wirbt daher für den **Erhalt der bisherigen Regelung und Streichung von § 236 Abs. 3 Nummer 3.** Im Mindesten sollte eine **längere Übergangsfrist** (Einreichung des Antrags 6 Monate nach Inkrafttreten) vorgesehen werden.

Beispiel:

Die Grafik beinhaltet aktuelle Planungen für ein Projekt von Statkraft. Die blauen Punkte stellen die geplanten Neuanlagen dar. Die grau-gestrichelten Kreise um die Anlagen herum sind die von den Rotoren überstrichenen Flächen. Die rot markierte Fläche ist das Windenergiegebiet.

Mit dem neuen Gesetz wären nur noch die WEA 3 und 4 baurechtlich zulässig-.WEA 1 und WEA2 wären nicht zulässig, da sie sich mit dem Rotor teilweise außerhalb des Windenergiegebietes befinden, die Altanlagen jedoch innerhalb der Kulisse befinden und die Planung hier gemäß des Rotor-in Prinzips geplant werden muss. Dieses Beispiel zeigt, dass viele Planungsflächen mit veralteten Annahmen arbeiten, da sie für moderne Anlagen nicht geeignet sind, wodurch eine Rotor in Planung nicht notwendig ist. WEA4 ist weiterhin zulässig, da sich sowohl die Bestandsanlage als auch die neue WEA außerhalb von der Kulisse befinden



## **Über uns**

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt über 6.000 Mitarbeiter in mehr als 20 Ländern.

## **Kontakt**

### **Claudia Gellert**

Head of Political Affairs Germany  
[Claudia.gellert@statkraft.com](mailto:Claudia.gellert@statkraft.com)

### **Michael Koch**

Manager Political Affairs  
[Michael.koch@statkraft.com](mailto:Michael.koch@statkraft.com)